

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4a (3) BauGB  
(Beteiligungszeitraum 10.08. – 25.08.2017)**

**Stand 31.08.2017**

Nr.	Einwender, Datum der Einwendung	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	1.1 Öffentlichkeit 1 21.08.2017	Warum liegen die Grenzen des Satzungsgebietes nicht auf den Grundstücksgrenzen der Flur 24 Flurstück 14 sowie dem Flurstück 147? Warum ist der südliche Streifen nicht Satzungsgebiet?	Bei der Satzung handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan, sondern um eine Ergänzungssatzung die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an dieser Stelle abrundet. Durch die Absicht der Abrundung des Ortsteils an dieser Stelle ist die für den Ortsteil relevante Bebauung in den Satzungsbereich einzubeziehen. Nur so kann eine Bestimmung des Siedlungsrandes und Maßstab für die in der Satzung ggf. festzulegende Baumöglichkeiten abgeleitet werden. Aus diesem Grund ist das Grundstück bis zur hinteren Flucht der vorhandenen Bebauung in die Satzung einbezogen worden.	Kein Beschluss erforderlich.
1.2		Bereits bei den Verkaufsverhandlungen mit der Familie Liebchen wurde auf den verrohrten Graben, der unter dem Grundstück verläuft, hingewiesen. Was passiert mit dem Graben, wie werden zukünftig die angeschlossenen Grundstücke entwässert? Die Grundstücke Wollenhöfer, Bentelerstraße 41, Eilhard, Bentelerstraße 42 und Ottensmann, Bentelerstraße 44 sowie Teile der Bentelerstraße werden über den verrohrten Graben entwässert. Ebenso fließt Oberflächenwasser der angrenzenden Ackerflächen in den Graben. Es wird seitens des Einwenders keine Pumpstation gewünscht, da zu befürchten ist, dass bei Starkregen, keine ausreichende Leistung vorhanden ist, um das Wasser entsprechend abzuführen. Mit den in den Graben entwässernden Anliegern sollte vor Umsetzung einer möglichen Maßnahme gesprochen werden.	Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. In der Satzung wird an der östlichen Grundstücksgrenze Flurstücke Nr. 14 und Nr. 147 und weiter an der südlichen Satzungsgrenze ein Leitungsrecht für die zu verlegende Rohrleitung / Schächte für Oberflächenwasser festgesetzt. Damit wird die Entwässerung der Grundstücke 40 und 41 sichergestellt. Die anderen Grundstücke werden über die vorhandenen bzw. zu überarbeitenden Entwässerungseinrichtungen der Bentelerstraße entwässert.	In der Satzung wird ein Leitungsrecht für die Rohrleitung der Oberflächenwasser der Grundstücke Benteler Straße Nr. 40 und 41 festgesetzt.
1.3		Vom Einwender besteht der Wunsch, dass das Grundstück Bentelerstraße 40 über die Straße „KrummerWeg“ erschlossen wird.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisher vorgelegten Vorüberlegungen zur baulichen Nutzung der Fläche sehen dies vor.	Kein Beschluss erforderlich.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4a (3) BauGB  
 (Beteiligungszeitraum 10.08. – 25.08.2017)**

**Stand 31.08.2017**

Id. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Id. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster 10.08.2017	1.1	<p>Es wird mitgeteilt, dass die Westnetz GmbH Bedenken und Anregungen vorzubringen hat.</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 14.02.2017 hingewiesen.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass sich am Rande, innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bereiches Versorgungsleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersendet der Einwender einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Sollte hier eine Umliegung erforderlich werden, bittet der Einwender um frühzeitige Information, was und wann hier eine Veränderung vorgenommen wird, damit die Kostenträger ermittelt und informiert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Wadersloh Netz GmbH &amp; Co. KG“ sowie für das 30kV-Netz und Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „innogy Netze Deutschland GmbH“ (ehem. RWE Deutschland GmbH).</p> <p>Inhalt und Abwägung zu der Frühere Stellungnahme vom 14.02.2017:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise betreffen Hausanschlüsse und die Zuleitungen zum Trafo-Häuschen. Weitere Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung und im öffentlichen Straßenraum.</p> <p>Die Zuleitungen zum Trafo-Häuschen befinden sich auf dem eigenen Flurstück, das keiner Veränderung unterliegt und mit Symbol gekennzeichnet ist (siehe nachfolgenden Punkt).</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
	Stellungnahme vom 14.02.2017	1.2	<p>Gegen den Entwurf werden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Einwender weist darauf hin, dass sich am Rande, innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bereiches Versorgungsleitungen befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen, übersendet der Einwender einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p>	<p>Das Trafo-Häuschen auf dem Flurstück Nr. 13 wird mit dem Symbol für Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität markiert und festgesetzt. Hiermit werden die zulaufende Leitungen und die Anlage gesichert.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag aus der Offenlage</b>                      Das Trafo-Häuschen auf dem Flurstück Nr. 13 wird mit dem Symbol für Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität markiert und festgesetzt.</p>
2	Kreis Warendorf 24.08.2017	2.1	<p><u>Amt für Umweltschutz:</u>                      Zu dem Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                      Hinweis wird in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen.</p>	<p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

Gemeinde Wadersloh – Ergänzungssatzung „Bentelerstraße“, Ortsteil Wadersloh  
 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) Nr. 3 i. V. m. § 4a (3) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p><u>Untere Wasserbehörde:</u>                      Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen das Bauvorhaben unter Beachtung nachfolgenden Hinweisen (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Im weiteren Verfahren ist nachzuweisen, dass der Anschluss der zusätzlichen abflusswirksamen Flächen sowie der zusätzlichen Schmutzwassermengen über das vorhandene Kanalnetz (Schmutz- und Niederschlagswasser) schadlos abgeführt werden kann.</p>		
		2.2	<p>2. Im Weiteren ist zu klären, wie der Übergang der bisherigen Entwässerungssituation der bisher nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke geregelt werden soll. Zum Hintergrund: Derzeit entwässert z. B. das Grundstück Benteler Str. 41 sowohl das geklärte Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser in den Risselbach (Gewässer Nr. 43042). Je nach dem Zeitpunkt der Umsetzung der Erweiterung des Kanalnetzes ist der Übergang wasserrechtlich zu regeln (§ 48 Landeswassergesetz).</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis wird in den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		2.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u>                      Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.                      Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.